

Übungsfall 2 – „Teestube“

In der kreisfreien bayerischen Stadt S residiert in einer Gründerzeitvilla der eingetragene Verein V. Im Erdgeschoss seiner Vereinsräumlichkeiten betreibt der V-Verein im Einklang mit den einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften seit Anfang 2016 eine Teestube, die während ihrer Öffnungszeiten (montags-samstags, 10.00-20.00 Uhr) allgemein zugänglich ist und vornehmlich von Personen kurdischer Volkszugehörigkeit besucht wird.

Die Polizei wird alsbald durch verschiedene Vorgänge auf die Teestube und ihre Besucher aufmerksam. Sie beobachtet, dass es durch einige Besucher in und um die Örtlichkeiten des V-Vereins zu diversen, strafrechtlich relevanten Verstößen gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und des Waffengesetzes sowie zu Diebstählen und Prügeleien kommt. Sie vermutet zudem, dass sich in der Teestube auch Personen aufhalten, die ohne die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen bzw. Aufenthaltstitel in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und daher illegal im Bundesgebiet verweilen.

Am 19. März 2016, einem Samstag, entschließt die Polizei sich zum Handeln. Um 19.00 Uhr betreten vier Polizeibeamte im Rahmen einer Zivilstreife die Teestube. Sie überprüfen die Personalien der 12 anwesenden Besucher der Teestube und schauen sich bei Gelegenheit dieser Maßnahme zugleich die der Öffentlichkeit zugänglichen Räume „einfach mal so“ näher an. Dabei betreten sie neben dem Gaststubenraum der Teestube auch die Toiletten, nicht aber die Küche oder andere verschlossene Räume. Bei ihren Kontrollen können die Polizeibeamten keinerlei Rechtsverstöße durch den Betreiber der Teestube oder die Besucher feststellen. Um 19.30 Uhr verlassen die Polizeibeamten die Teestube wieder.

Der V-Verein ist über die Handlungsweise der Polizei empört. Er wendet sich deshalb, vertreten durch den Vorstand, unmittelbar an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, „festzustellen, dass die Durchsuchung vom 19. März 2016 in den Vereinsräumen des V-Vereins in der Stadt S rechtswidrig gewesen ist“. Zur Begründung seiner Klage führt der V-Verein aus, die Polizei könne nicht ohne Durchsuchungsbefehl einfach so die Teestube betreten und Personen ausforschen. Eine etwaige Rechtsgrundlage im bayerischen Polizeiaufgabengesetz für ein Betreten der Teestube könne jedenfalls schon nicht verfassungsgemäß sein. Wenn die Polizei solche Aktionen wiederhole, müsse der Verein seine Teestube demnächst schließen, weil sich niemand mehr traue, die Räumlichkeiten des V-Vereins zu besuchen.

Der beklagte Freistaat Bayern hält die Klage des V-Vereins bereits für unzulässig. Es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, weil dem V-Verein kein nachweisbarer finanzieller Schaden entstanden sei. Die Maßnahmen der Polizei seien überdies rechtmäßig, weil sie unter strikter Beachtung der Rechtsgrundlagen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes durchgeführt worden seien. Eine nochmalige Kontrolle der Teestube könne angesichts der von dort ausgehenden Gefahren auch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgabe:

In einem Rechtsgutachten sind die Erfolgsaussichten der Klage des V-Vereins vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu untersuchen.

Vermerk für die Bearbeiter:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Unterstellen Sie, dass die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes von dem V-Verein beachtet worden sind.

Allgemeiner Hinweis:

Der Fall ist angelehnt an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2004 - 6 C 26.03 -, NJW 2005, 454 ff. = DVBl. 2005, 573 ff., gleichwohl aber fiktiv. Übereinstimmungen mit der Biographie oder den Handlungen von lebenden oder toten Personen sowie etwaige Namensübereinstimmungen sind unbeabsichtigt und wären rein zufällig.